KuU 7/2013 S. 66-75, berichtigt KuU 9/2013 S. 88

Lehrer

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2013/2014 (Organisationserlass)

Vom 20. März 2013 - Az.: 22-6740.3/1304 -

1. Allgemeines

1.1 Budget der Schulen

Die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen dient der nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Dazu wurden die Gestaltungsspielräume der einzelnen Schulen bei der Unterrichtsorganisation erweitert. Wesentlicher Teil dieser erweiterten Gestaltungsspielräume ist in allen Schularten die Zuweisung der Unterrichtsstunden als Budget. Für die allgemein bildenden Schulen setzt sich dieses Budget zusammen aus der Direktzuweisung an die Schule und den Zuweisungen aus dem Stundenbudget / Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die aufgrund der nachstehenden Faktoren in den einzelnen Schularten ermittelten Lehrerwochenstundenzahlen (rechnerisches Soll) sind Grundlage für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen an die Schulen (Stundenbudget). Ziel ist es, eine vergleichbare, bedarfsgerechte Zuweisung der Lehrkräfte auf die Schulen zu gewährleisten.

Innerhalb des der Schule zugewiesenen Stundenbudgets sind die Zahl der Klassen, die Klassenfrequenz sowie gemäß der Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998 (zuletzt geändert am

3. August 2004, Kultus und Unterricht (K.u.U.) S. 221) die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel. Soweit das Fach Religionslehre betroffen ist, sind die zuständigen kirchlichen Beauftragten zu beteiligen. Veränderungen der Variablen dürfen keinen Deputatsmehrbedarf auslösen. Die aufgrund der flexiblen Unterrichtsorganisation erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule und dürfen auch in angemessenem Umfang für unterrichtsbezogene Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen trifft der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und der Elternbeirat können ihm hierzu unbeschadet des § 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Lehrerstundenplänen nachzuweisen.

Die einzelnen Schulleiterinnen und Schulleiter sind für das Budget verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Ergänzend wird auf die Konferenzordnungen hingewiesen.

1.2 <u>Direktzuweisung und Budget der Schulaufsichtsbehörden</u>

Die Direktzuweisung an die Grund-, Werkreal-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen umfasst die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafel (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidungen der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden insbesondere für Schulversuche und Ganztagsschulen. Die Direktzuweisung umfasst zusätzlich die von der oberen Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden für Ganztagsschulen in offener Angebotsform.

Für die Schulen besonderer Art und für die integrierte Orientierungsstufe gilt die Direktzuweisung entsprechend. Von den danach berechneten Lehrerwochenstunden werden über die oberen Schulaufsichtsbehörden bereitgestellt aus dem Bereich

- Grund-, Werkreal- und Hauptschulen: die Grundschulstufe und ein Drittel für die Klassenstufen 5–10,
- Realschulen: ein Drittel für die Klassenstufen 5–10,
- Gymnasien: ein Drittel für die Klassenstufen 5–10 und die gymnasiale Oberstufe.

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden das Budget der Schulaufsichtsbehörden. Aus diesem Budget weisen die Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten, für die Lehrerreserve und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zu. Die zusätzlichen Unterrichtsangebote sind von der Schule im Rahmen des zugewiesenen Budgets auszugestalten, wobei besondere Förderangebote und musisch-kulturelle Aktivitäten in der Regel Vorrang vor anderen Angeboten haben, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dafür sind Organisationsformen

zu wählen, die einen effizienten Ressourceneinsatz durch Schwerpunktbildung ermöglichen.

1.3 Vorrang des Pflichtunterrichts der Stundentafel

Bei der Planung der Klassenbildung und der Lehraufträge auf der Grundlage der Lehrerzuweisung ist unter Berücksichtigung der Profilbildung vorrangig der Pflichtbereich zu gewährleisten. Dies ist ggf. auch durch klassen- und / oder jahrgangsübergreifenden Unterricht sicherzustellen. Der Pflichtbereich umfasst die Erfüllung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts der jeweiligen Stundentafel einschließlich der dafür notwendigen Teilungen. Die über den Pflichtbereich hinausgehenden Stunden bilden den Ergänzungsbereich, der nicht dem Stundensoll zugerechnet werden kann.

1.4 <u>Klassenausgleich (vgl. § 76 Abs. 2 und § 88 Abs. 4</u> SchG)

Eingangsklassen dürfen nur im Rahmen der auf Dauer verfügbaren Aufnahmekapazität der Schule gebildet werden. Vor der Bildung von Parallelklassen ist zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ausnahmen hiervon kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen. Auf die zusätzlichen Regelungen für die beruflichen Schulen (Nr. 7.2.3.) wird verwiesen.

1.5 <u>Vertretungsregelungen</u>, <u>Lehrerreserve</u>

Bei Ausfällen von Lehrkräften während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind dazu die über den Pflichtbereich hinausgehenden Unterrichtsangebote zu kürzen.

Besondere Verantwortung tragen die Schulen für Maßnahmen bei kurzfristigen Ausfällen. Dabei ist vor allem die Einhaltung der Unterrichtszeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und in der Grundschulstufe der Sonderschulen zu berücksichtigen.

Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern, ist bei Lehrerausfällen vorrangig zu prüfen, ob diese Lücken durch Mehrarbeit ausgeglichen werden können. Diese ist nach § 67 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vorrangig durch spätere Dienstbefreiung auszugleichen. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann nach den Voraussetzungen des § 65 des Landesbesoldungsgesetzes Mehrarbeitsvergütung gewährt werden.

Für kurzfristige Vertretungen in der Grundschule, der Primarstufe der Gemeinschaftsschule bzw. der Grundschulstufe der Sonderschulen können Schulleitungen im Rahmen des "70-Stunden-Budgets" direkt Verträge abschließen.

Mit der Lehrerzuweisung erhalten die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden Lehrerdeputate für Vertretungsfälle (Lehrerreserve), die gezielt bei längerfristigen Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (d. h. Dauer von mehr als drei Wochen) u. ä. ggf. auch zur Vermeidung kurz-

fristiger Ausfälle in der Verlässlichen Grundschule einzusetzen sind. An den einzelnen Schularten sind mindestens in folgendem Umfang Deputate für die Lehrerreserve einzusetzen:

– Grund-, Werkreal- und	
Hauptschulen	640 Deputate
– Realschulen	246 Deputate
– Sonderschulen	140 Deputate
- Gymnasien	330 Deputate
– Berufliche Schulen	310 Deputate

Für die Primar- und Sekundarstufe I (Klasse 5 und 6) der Gemeinschaftsschule wird im Schuljahr 2013/14 ebenfalls die schulartspezifische Vertretungsreserve eingesetzt.

Darüber hinaus können die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden, unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation, weitere Deputate aus der Gesamtzuweisung der Lehrerreserve zuordnen.

Die Lehrerreserve wird zum Beginn des Schuljahres "Stammschulen" zugewiesen. Die Stammschule hat diese Lehrerwochenstunden im Unterricht so einzuplanen, dass jederzeit in entsprechendem Umfang geeignete Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können, die ggf. an andere Schulen abgeordnet werden. Die Abordnungen sollen nicht unter drei Wochen liegen.

Weiterhin können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Verträge für Vertretungslehrkräfte durch die oberen Schulaufsichtsbehörden abgeschlossen werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können auch Mehrarbeitsstunden (MAU-Stunden) vereinbart werden.

Außerdem können zur Gewinnung von längerfristig unabdingbar erforderlichen Vertretungsstunden auf Antrag im Rahmen freier Stellen Teilzeitbeschäftigungen erhöht und Beurlaubungen unterbrochen oder vorzeitig aufgehoben werden (vgl. §§ 69 ff. Landesbeamtengesetz).

Die Organisation der Lehrerreserve obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde; d. h. Anforderungen für längerfristige Ausfälle sind von der vom Ausfall betroffenen Schule dorthin zu richten.

1.6 <u>Lehrereinsatz</u>

Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern sind überwiegend in diesen Fächern einzusetzen. Lehrkräfte mit dem Stufenschwerpunkt Hauptschule sind bei entsprechendem Bedarf überwiegend in der Werkreal- oder Hauptschule einzusetzen. Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.

1.7 <u>Unterrichtsbeginn</u>

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt die Verantwortung für den Unterrichtsbeginn zum 1. Schultag des neuen Schuljahres nach Stundenplan.

2. Grund-, Werkreal- und Hauptschulen

2.1 Direktzuweisung

Die Schulen erhalten die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen. Für die Vorbereitungsklassen erhalten Grundschulen bis zu 18, Werkrealschulen und Hauptschulen bis zu 25 Lehrerwochenstunden. Muttersprachliche Klassen erhalten die von deutschen Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Grundschulen:

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Jahrgangsübergreifende Klassen (jahrgangsüber- greifende Klassenstufen zusammen) ¹⁾	16	25
Jahrgangsbezogene Klassen	16	28
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24
Muttersprachliche Klassen	12	25
Religionslehre, Ethik, Sport	8	25 bzw. 28

¹⁾ Jahrgangsübergreifende Klassen erhalten je nach Klassengröße zusätzlich 2 bis 4 Lehrerwochenstunden für Differenzierungsmaßnahmen (bis 20 Schüler 2 Stunden, 21 bis 24 Schüler 3 Stunden, ab 25 Schüler 4 Stunden).

Werkrealschulen und Hauptschulen:

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	
Regelklasse	16	301)
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24
Muttersprachliche Klassen	12	25
Kooperationsklassen WRS und HS-BS	10	16
Religionslehre, Ethik, Sport	8	301)
Wahlpflichtbereich Natur und Technik, Wirtschaft und Informationstechnik, Gesundheit und Soziales ²⁾	12	30

Bei kombinierten Klassen 28.

für alle drei Wahlpflichtangebote Teilnehmer gemeldet sind, mindestens 6 Lehrerwochenstunden je Stufe zugewiesen.

Neben der Zuweisung auf der Grundlage der Kontingentstundentafel und der oben aufgeführten Parameter erhalten die Werkrealschulen und die Hauptschulen – jeweils Klassenstufen 5 bis 9 – für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen in den Fächerverbünden, im Wahlpflichtbereich sowie im Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung einen Teilungsstundenpool von 18 Lehrerwochenstunden je Zug und 10 Lehrerwochenstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung je Zug (vgl. Kontingentstundentafel). Werkrealschulen erhalten für jede nach den oben genannten Parameter gebildete Klasse 10 neben der Zuweisung auf der Grundlage der Kontingentstundentafel einen zusätzlichen Teilungsstundenpool in Abhängigkeit von der Klassengröße (unter 16 Schüler 4 Lehrerwochenstunden, 16 bis 23 Schüler 8 Lehrerwochenstunden, ab 24 Schüler 10 Lehrerwochenstunden).

Die Schulaufsichtsbehörden können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen (z. B. Klassengrößen) von den errechneten Werten für die Direktzuweisung abweichen.

2.2 Budget der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 23 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen (z. B. für große Klassen, Vorbereitungskurse Sprachförderung).

3. Realschulen

3.1 <u>Direktzuweisung</u>

Die Schulen erhalten die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Regelklasse	16	30
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30

Neben der Zuweisung auf der Grundlage der Kontingentstundentafel und der oben aufgeführten Parameter erhalten die Realschulen für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen im Wahlpflichtbereich, im Fächerverbund Naturwissenschaftliches Arbeiten und für die informationstechnische Grundbildung einen Teilungsstundenpool von 22 Lehrerwochenstunden

²⁾ In den Klassenstufen 8, 9 und 10 werden den Schulen, soweit diese Klassenstufen zwei- oder mehrzügig und

und 1,5 Lehrerwochenstunden für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung je Zug.

3.2 Budget der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen.

4. Gymnasien

4.1 <u>Direktzuweisung</u>

Die Gymnasien erhalten für die Klassenstufen 5–10 die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen und für die Jahrgangsstufen die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Regelklassen (5 – 10)	16	30
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
1. und 2. Fremdsprache	16	30
Profilfächer: – 3. Fremdsprachen:		
 Latein, Russisch, Griechisch 	8	30
– andere Sprachen	12	30
- NWT ¹⁾	12	30
Naturphänomene in Klasse 5 und 6¹¹, ITG¹¹	12	20

¹⁾ Teilungsstundenpool: Der Teilungsstundenpool der Schule errechnet sich aus der Zahl der Gruppen bei Teiler 20, die über die Klassenzahl hinausgeht × 1 Lehrerwochenstunde. Für ITG ist die Klassenstufe 8 zugrunde zu legen.

Die Kontingentstundentafel beinhaltet 11 Poolstunden je Zug u. a. für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung. Diese sind somit Teil der Direktzuweisung nach Nr. 1.2.

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2

Zahl der Schüler je Jahr- gangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrer- wochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾
bis 110	Formel ²⁾ : $L = 38 + S \times 1,3$
ab 111	Formel ²⁾ : $L = S \times 1,65$

¹⁾ Dezimalen können aufgerundet werden

In den Jahrgangsstufen kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden.

4.2 Budget der oberen Schulaufsichtsbehörden

Den oberen Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu einer Lehrerwochenstunde zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen

4.3 Aufbaugymnasien mit Heim

Die bisherigen Regelungen für die Gymnasien in Aufbauform mit Heim bleiben erhalten.

5. Gemeinschaftsschulen

5.1 <u>Direktzuweisung</u>

Die Schulen erhalten die Direktzuweisung nach Nr. 1.2 für die errechneten Klassen und Gruppen. Für die Vorbereitungsklassen erhält die Primarstufe bis zu 18, die Sekundarstufe I (Klasse 5 und 6) bis zu 25 Lehrerwochenstunden. Muttersprachliche Klassen erhalten die von deutschen Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden. Für örtlich getrennte Außenstellen der Primarstufe sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Primarstufe:

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Jahrgangsübergreifende Klassen (jahrgangsüber- greifende Klassenstufen zusammen) ¹⁾	16	25
Jahrgangsbezogene Klassen	16	28
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24
Muttersprachliche Klassen	12	25
Religionslehre, Ethik, Sport	8	25 bzw. 28

¹⁾ Jahrgangsübergreifende Klassen erhalten je nach Klassengröße zusätzlich 2 bis 4 Lehrerwochenstunden für Differenzierungsmaßnahmen (bis 20 Schüler 2 Stunden, 21 bis 24 Schüler 3 Stunden, ab 25 Schüler 4 Stunden)

 $^{^{2)}}$ L = Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

Sekundarstufe I (Klasse 5 und 6):

Klassenart	Mindest- schüler- zahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Regelklasse	$16^{1)}$	28
Vorbereitungsklassen (Sprachförderung)	10	24
Muttersprachliche Klassen	12	25
Religionslehre, Ethik, Sport	8	28

1) Einzügige Gemeinschaftsschulen sollen eine dauerhafte Mindestschülerzahl von 20 haben; bei zweizügigen Gemeinschaftsschulen ist die Mindestschülerzahl von 20 Schülerinnen und Schüler pro Zug anzustreben (Landtags-Drucksache 15/1466).

Neben der Zuweisung auf der Grundlage der maßgeblichen Kontingentstundentafel und der oben aufgeführten Parameter erhalten die Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I für die unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Schwerpunkte und der örtlichen Gegebenheiten gebildeten Gruppen in den Fächerverbünden sowie im Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung einen Teilungsstundenpool von 20 Lehrerwochenstunden je Zug, 12 Lehrerwochenstunden je Zug für Maßnahmen zur individuellen Förderung und Differenzierung und 12 Lehrerwochenstunden je Zug für besondere pädagogischen Aufgaben.

Die Gemeinschaftsschulen erhalten in der Sekundarstufe I je errechneter Regelklasse für den verpflichtenden Ganztagsunterricht

- an 4 Tagen 5 Lehrerwochenstunden,
- an 3 Tagen 2 Lehrerwochenstunden.

Darüber hinaus erhalten die Gemeinschaftsschulen

- für jede errechnete Regelklasse 5 im ersten Jahr der Genehmigung der Schule einen einmaligen Zuschlag von 3 Lehrerwochenstunden,
- für jede errechnete Regelklasse 6 im zweiten Jahr der Genehmigung der Schule einen einmaligen Zuschlag von 2 Lehrerwochenstunden.

Die Schulaufsichtsbehörden können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen (z. B. Klassengrößen) von den errechneten Werten für die Direktzuweisung abweichen.

Das sonderpädagogische Budget wird der Schule für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bedarfsgerecht von der unteren Schulaufsichtsbehörde zugewiesen. Dieses umfasst die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden.

5.2 Budget der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 23 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu zwei Lehrerwochenstunden zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen (z. B. für große Klassen, Vorbereitungskurse Sprachförderung).

6. Sonderschulen

Zur vollständigen Umsetzung der nachfolgenden Regelungen wird den öffentlichen Sonderschulen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde eine Übergangszeit bis Beginn des Schuljahres 2014/15 eingeräumt. Bis dahin gelten für die privaten Sonderschulen die Regelungen der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/04" vom 10. Januar 2003 (Kultus und Unterricht (K.u.U.) 2003, S. 5), mit Ausnahme der Ziffer 6.6, weiter.

6.1 <u>Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets</u>

Das rechnerische SOLL ist die Grundlage für die Verteilung der IST-Stunden zwischen den Sonderschultypen. Die Sonderschulen melden die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Berechnung der SOLL-Stunden nach den u. g. Parametern sowie die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden.

Für die Berechnung des Solls der Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung gilt die Verwaltungsvorschrift über den organisatorischen Aufbau (Kultus und Unterricht (K. u. U.) 1988, S. 755).

Für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten Schulen für Geistigbehinderte und entsprechende Abteilungen anderer Sonderschulen einen Zuschlag von je zwei Lehrerwochenstunden Fachlehrerin bzw. Fachlehrer (G oder K) und 0,5 Lehrerwochenstunden Sonderschullehrerin bzw. Sonderschullehrer.

Die Zahl der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

Die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation), für die Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen und für die Mitwirkung in Schulkindergärten werden nach den Nummern 6.4. bis 6.6 ermittelt.

Sonderschultyp	für bis zu Schüler	Lehrerwochenstunden		
		Direktzuweisung		Differenzierungskontingent
Förderschule ¹⁾		8 % der Grundschüler × 1,4 LWS		4,2 % Bev. (6 – unter 15 J.) × 1,55 LWS – Direktzuweisung
Erziehungshilfe	12	46 LWS (Ganzta 35 LWS (Halbta		5 LWS (Ganztag) 7 LWS (Halbtag)
Blinde ²⁾	8	38 LWS		7 LWS
Sehbehinderte ²⁾	10	38 LWS		7 LWS
Hörgeschädigte ²⁾	10	38 LWS		7 LWS
Sprachbehinderte	12	30 LWS/Gr./Wo.(Halbtag) + 2 LWS/Gr. und Tag (Ganztag)		7 LWS
Geistigbehinderte ³⁾		$\frac{\text{Anzahl der Schüler}}{6} \times^{4)} {}^{26}\text{ FI} \\ + 8\text{ S}$	L-/TL-Std. L-Std.	33 % FL-Std. (G/K) aus 34 LWS je rechnerische Gruppe
			verstbehin- enzuschlag	
Körperbehinderte ^{2) 3)}		Anzahl der Schüler im Bildungsgang 6 ×4) 34 SI	L-Std.	
		zusätzlich für Anza Bewegungs- × errec förderung: Klass (einse	L(K)-Std. hl der hneten sen chließlich ungsgang G)	

- 1) Grundschüler-IST der Amtlichen Schulstatistik im Schulbezirk der Förderschule und IST-Zahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik
- 2) Im Bildungsgang "Schule für Geistigbehinderte" gilt die Zuweisung der Schule für Geistigbehinderte zuzüglich Bewegungsförderung der Schule für Körperbehinderte
- 3) Mittagessen und Freizeitangebot, die an Schulen mit Heim durch Personal des Heimbereichs erbracht werden, sind entsprechend der anderweitig notwendigen Lehrerwochenstunden vom Soll der Schule abzusetzen
- 4) = Anzahl der rechnerischen Gruppen, ab einschließlich .5 aufrunden

Bev. = Bevölkerung nach amtlicher Statistik LWS = Lehrerwochenstunden

FL = Fachlehrerinnen / Fachlehrer SL = Sonderschullehrerinnen / Sonderschullehrer G = Geistigbehinderte TL = Technische Lehrerinnen / Technische Lehrer

 $K = K\ddot{o}rperbehinderte$ Gr = Gruppe

6.2 <u>Direktzuweisung</u>

Die Werte der Direktzuweisung aller Sonderschulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der Ressourcen durch die unteren Schulaufsichtsbehörden. Bei seinen Zuweisungen berücksichtigt die untere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation und die pädagogische Situation der jeweiligen Schule. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die unteren Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Direktzuweisung der einzelnen Schule eines Sonderschultyps umfasst die nach vorstehender Tabelle 6.1 errechneten Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidung der obersten bzw. oberen Schulaufsichtsbehörde sowie der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 1.2 verfügten Lehrerwochenstunden.

Die Direktzuweisung und die Zuweisung aus dem Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörde ergeben das Gesamtbudget der Schule. Dieses umfasst die zur Erfüllung des Bildungsund Erziehungsauftrags der einzelnen Sonderschule erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden

Ungleichgewichte in der Direktzuweisung gegenüber den bestehenden Strukturen werden von den unteren Schulaufsichtsbehörden bei Bedarf über die Zuweisungen aus dem Differenzierungskontingent ausgeglichen. Im Einzelfall kann eine geringere Zuweisung als die errechnete Direktzuweisung erfolgen (z. B. bei nicht vollständig ausgebauten Schulen).

6.3 <u>Differenzierungskontingent der unteren Schulauf</u>sichtsbehörden

Aus den über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden die unteren Schulaufsichtsbehörden das Differenzierungskontingent. Daraus weisen sie den Schulen gezielt zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher schulischer Besonderheiten oder zur Einrichtung zusätzlicher Angebote im sonderpädagogischer Dienst und für die Lehrerreserve Lehrerwochenstunden zu. Für einen effizienten Ressourceneinsatz ist dabei Sorge zu tragen. Die für die einzelnen Sonderschultypen errechneten Stunden des Differenzierungskontingents können bei Bedarf auch an anderen Sonderschultypen eingesetzt werden (mit Ausnahme des Differenzierungskontingents Fachlehrer G/K).

6.4 <u>Sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation)</u>

Die Mindestzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe wird vom Kultusministerium für jede obere Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ambulante Sprachheilkurse sind im Rahmen dieses Gesamtkontingents einzurichten, sofern sie nicht über Mittel für Mehrarbeit oder nebenberuflichen Unterricht finanziert werden.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde gesondert und zweckgebunden zu. Über die weitere Verteilung auf die Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden Schulen.

Für die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sind die über die vorgenannte Mindestzahl hinausgehenden Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schularten je nach den örtlichen Verhältnissen bereitzustellen, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.

6.5 <u>Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen</u>

Ist einer Sonderschule eine sonderpädagogische Beratungsstelle für die Frühförderung behinderter Kinder angeschlossen, so werden in einer Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder für je fünf Fördereinheiten (Förderung, Beratung und sonstige Aufgaben), in den übrigen Beratungsstellen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden eingesetzt.

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Frühförderung wird vom Kultusministerium festgelegt und der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der jeweiligen Heimsonderschule gesondert zugewiesen. Die untere Schulaufsichtsbehörde legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest. Für eine getrennte Verwaltung der Ressourcen für die sonderpädagogische Frühförderung ist Sorge zu tragen.

6.6 Mitwirkung in Schulkindergärten

Die Sonderschule der Lehrkräfte, die die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen in Schulkindergärten durchführen, erhält acht Lehrerwochenstunden je Gruppe zugewiesen.

Für die Mitwirkung von Fachlehrern-K (Physiotherapeuten) sind in Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder 2,12 Lehrerwochenstunden je Kind vorzusehen. Diese Lehrerwochenstunden sind stellenmäßig dem Bereich der Schulkindergärten zuzuordnen.

7. Berufliche Schulen

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung. Zur Planung ihrer Unterrichtsorganisation erhalten sie zunächst ein vorläufiges Stundenbudget, das die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der in der Statistik des Schuljahres 2012/2013 ausgewiesenen Ist-Stunden in Absprache mit der Schule spätestens zum 1. Februar 2013 festgelegt hat.

Das endgültige Stundenbudget wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der nachfolgenden Regelungen (siehe Nr. 7.1) ermittelt. Die Berechnungsgrundlagen aller Schulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Den Schulen wird der entsprechende Anteil an den verfügbaren Ressourcen zugewiesen. Dabei berücksichtigt die obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation der jeweiligen Schule.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die oberen Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen (z. B. Zielvereinbarungen mit Schulen) ergreifen.

$7.1 \ \underline{Berechnungsgrundlage \ zur \ Ermittlung \ des \ Stundenbudgets}$

Die Berechnungsgrundlage umfasst für alle Bildungsgänge die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafeln (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung sowie für die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügten Lehrerwochenstunden.

Auf Grund der Berechnungsgrundlage des Klassen-/Gruppenteilers zu viel gebildete Klassen sind dem Regierungspräsidium bis zum Ende der ersten Schulwoche anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

In der Statistik für berufliche Schulen (Lehrerbericht Berufliche Schulen; LBBS) finden an den Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, den Klassenstufen der Beruflichen Gymnasien und den Berufskollegs die in der Anlage zu den Erläuterungen zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten maximalen Lehrerwochensollstunden Anwendung.

Schulart Fächer/Fächergruppen	Mindestschülerzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Sonderberufs- und -berufsfachschulen (SBS bzw. SBFS)	8	16
Kooperationsklassen WRS und HS-BS	10	16
Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf VAB (bisher Berufsvorbereitungsjahr), Berufseinstiegsjahr (BEJ) und Berufsschulklassen für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen außerschulischer Maßnahmeträger	11	18
Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag und Berufsschulklassen sowie Berufsfachschulklassen mit überwiegend Ausländern und Aussiedlern	12	24
Alle anderen Schularten	16	30
Praktische Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischer Unterricht, Projektkom- petenz mit Sozialkompetenz, individuelle Förderung ¹⁾	8	16
Informatik, Datenverarbeitung, Computertechnik, Textverarbeitung, soweit der Unterricht in diesen Fächergruppen den Einsatz von Rechnern erforderlich macht ¹⁾	8	16
Wahlpflichtfächer in Vollzeitklassen ¹⁾	8	$30^{2)}$
Fachpraxis im landwirtschaftlichen Betrieb	_	4,5 3)
Religionslehre, Ethik, Sport	8	30
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife und zum schulischen Berufsabschluss	16	30

¹⁾ Für die Gruppenbildung in den grundsätzlich teilungsfähigen Fächern im VAB, im BEJ, in der SBS und in der SBFS wird keine Mindestschülerzahl und damit auch kein Mindestgruppenteiler zugrunde gelegt.

²⁾ Bei praktischer Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischem Unterricht, Projektkompetenz mit Sozialkompetenz oder individueller Förderung im Wahlpflichtbereich sind pro Klasse maximal zwei Gruppen zulässig.

³⁾ Durchschnittliche Gruppengröße.

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien

Zahl der Schüler je Jahr- gangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrer- wochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾		
bis 20	62 Lehrerwoche	enstunden	
21 – 75	und für jeden weiter	62 Lehrerwochenstunden en 1,3 Lehrerwochenstunden	
	Formel ² : L = $62 + (S - 20) \times 1,3$		
76 – 110	und für jeden weiter	133 Lehrerwochenstunden en 1,2 Lehrerwochenstunden	
	Formel ² : L = 133 + (S – 75) × 1,2		
ab 111	für jeden Schüler	1,6 Lehrerwochenstunden	
	Formel ²⁾ : $L = S \times 1,6$		

- 1) Dezimalen können aufgerundet werden
- 2) L = Lehrerwochenstunden
 - S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

7.2 <u>Verwendung der Lehrerwochenstunden</u>

7.2.1

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die dualen Ausbildungsgänge sowie die das erste Lehrjahr ersetzenden Bildungsgänge vorrangig versorgt werden, im Übrigen für alle Schularten des beruflichen Schulwesens eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist. An den Berufsschulen sind langfristig 13 Wochenstunden je Klasse (einschließlich Religionslehre und Praktische Fachkunde bzw. Technologiepraktikum) anzustreben unter Ausgleich bei den einzelnen Schultypen und Schulen.

Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstätte erreicht wird.

7.2.2

Die Stundentafeln der Vollzeitschulen und ihrer entsprechenden Teilzeitformen sind in angemessenem Umfang variabel (siehe Nr. 1). Nach Festlegung durch die Schulleitung können in diesem Rahmen Selbstlernsequenzen oder Unterricht ersetzende oder ergänzende betriebliche Praktika angeboten werden. Durch den Unterricht ersetzende oder ergänzende Maßnahmen oder durch Flexibilisierungen

der Stundentafel dürfen mögliche Anrechnungen von Schulzeit auf die Ausbildungszeit nicht gefährdet werden.

7.2.3

Bei der Bildung von Eingangsklassen sind die Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere an Berufsschulzentren und benachbarten Schulen, auszuschöpfen (siehe Nr.1.4). Jede Erweiterung der Eingangsklassen bedarf der Zustimmung der oberen
Schulaufsichtsbehörde. In den Jahrgangsstufen des
beruflichen Gymnasiums kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden. Kommt aufgrund zu geringer Schülerzahl keine Klasse bzw.
Gruppe zustande, sind die Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Schule zuzuweisen.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere

- zur Erhaltung des Bildungsangebots, vor allem im ländlichen Raum,
- für sonderpädagogische Maßnahmen in Klassen mit überwiegend lern- und leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern oder aus anderen zwingenden pädagogischen Gründen,
- aus zwingenden Gründen der örtlichen Raumsituation

sind Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen möglich. Die Ausnahmen führen jedoch zu keiner Erhöhung des durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Budgets. Wurde die Mindestschülerzahl bereits im Schuljahr 2012/2013 unterschritten, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen von der Mindestschülerzahl sind dem Regierungspräsidium bis zum Ende der ersten Schulwoche anzuzeigen.

Der Unterricht in abweichend von der Mindestschülerzahl gebildeten Klassen ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in allen Fächern, in denen es nach Stundentafel und Lehrplan vertretbar ist, klassenübergreifend zusammengefasst werden können. Dabei sind auch andere Schulen, insbesondere solche an Berufsschulzentren, einzubeziehen.

Wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Bildungsgang ruht, entscheidet über die Wiederaufnahme des Unterrichts die obere Schulaufsichtsbehörde. § 1 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen (Kultus und Unterricht (K. u. U.) 2001, S. 9) gilt entsprechend.

8. Lehrerbericht

Zur gleichmäßigen Berechnung der Zuweisungsgrundlagen wird für die Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen SVN/ASD-BW (Schulverwaltung am Netz / Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg), für die Gymnasien LAV (Lehrauftragsverteilung) und für die beruflichen Schulen LBBS (Lehrerbericht Berufliche Schulen) eingesetzt.

8.1 <u>Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real-, Gemeinschafts-</u> und Sonderschulen

Die Lehrerberichte zur Vorbereitung des neuen Schuljahres werden mit Hilfe des Verfahrens SVN/ASD-BW erstellt. Folgende Stichtage sind maßgeblich

- für den Ist-Stand

10. April 2013

für die voraussichtliche Situation
 zum Unterrichtsbeginn
 9. September 2013

Die Schulen geben die notwendigen Daten in das Verfahren SVN/ASD-BW ein. Sie pflegen die Lehrerdaten selbstständig und erstellen die Prognose.

Die Schulleiter und Schulleiterinnen geben bis spätestens 19. April 2013 die Daten der eigenen Schule für die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde frei.

Die untere Schulaufsichtsbehörde prüft die Daten der Schulen und gibt diese bis **spätestens 10. Mai 2013** für die Auswertungen frei. Bis zu diesem Termin sind auch die Abstimmungen über Personalbewegungen zwischen der unteren und der oberen Schulaufsichtsbehörde abzuschließen.

Die gemeldeten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen sind im Verfahren SVN/ASD-BW zu aktualisieren und bis zum **24. Juli 2013** für die untere Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

Zum Unterrichtsbeginn sind die gemeldeten Schüler- und Klassenzahlen und die Unterrichtssituation im Verfahren SVN/ASD-BW erneut zu aktualisieren und bis zum 9. September 2013 für die untere Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

8.2 Gymnasien

Die Gymnasien erstellen Lehrerberichte zur Vorbereitung des neuen Schuljahres mit den im Verfahren LAV zur Verfügung gestellten Formularen. Zur Unterstützung der Personalplanung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde wurde der Bogen 1 (Schülerzahlen, Unterrichtsstunden und Fächerkombination) mit vorläufigen Prognosedaten sowie der Bogen 2 mit den bis dahin bekannten personellen Veränderungen bis zum 18. Januar 2013 der oberen Schulaufsichtsbehörde bereits übersandt.

Die endgültigen Lehrerberichtsbögen 1 und 2 werden nach der Anmeldung der Grundschüler und der Aktualisierung der personellen Veränderungen bis spätestens 19. April 2013 der oberen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden übersenden dem Kultusministerium bis **spätestens 10. Mai 2013** die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrerberichte (Schülerzahlen und Unterrichtsstunden).

Veränderungen der gemeldeten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen sind der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 24. Juli 2013 (Eingang bei der oberen Schulaufsichtsbehörde) zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

8.3 Berufliche Schulen

Die Schulen informieren bis spätestens 19. April 2013 die für die Lehrerzuweisung zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach deren Vorgaben im Rahmen des Lehrerbedarfsberichts über die vorgesehene Klassenbildung für das Schuljahr 2013/14 und über Veränderungen beim fächerspezifischen Lehrerbedarf.

Ergeben sich bei Unterrichtsbeginn auf Grund der tatsächlich angetretenen Schülerinnen und Schüler Änderungen gegenüber der vorgesehenen Klassenbildung, hat die Schule unverzüglich die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. August 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2014.

Die Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2012/13" tritt gleichzeitig außer Kraft.

K.u.U. 2013 S. 66

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblattes aufgenommen unter Nr. 6740-52.

Kirchen

Anerkennung der "Veronika-Stiftung"

Bekanntmachung vom 26. Februar 2013

Az.: RA-0562.4-62/1

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat am 26. Februar 2013 die "Veronika-Stiftung" mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt.

K.u.U. 2013 S. 75

Anerkennung der "Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau"

Bekanntmachung vom 26. Februar 2013

Az.: RA-0562.4-61/1

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat am 26. Februar 2013 die "Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau" in Rottenburg Bad Niedernau als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt.

K.u.U. 2013 S. 75